

## **Anlage zum Leitfaden Betriebsrätemodernisierungsgesetz**

### Muster für Regelungen in der Geschäftsordnung des Betriebsrats

#### **Teilnahme an Betriebsratssitzungen mittels Video- und Telefonkonferenz**

**1.** Sitzungen des Betriebsrats finden grundsätzlich unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer vor Ort statt. Von diesem Grundsatz abweichend können bis zu (Zahl von Sitzungen einfügen, die üblicherweise niedriger ist als die Zahl der Präsenzsitzungen) ganz oder teilweise als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Alternativ/kumulativ:

Betriebsratssitzungen können ganz oder teilweise als Video- und Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn eine schnelle Befassung angezeigt ist, insbesondere zu folgenden Themen/Sachverhalten... (z.B. i.S. Mitbestimmung § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG, Zustimmung nach § 103 BetrVG etc.)

Alternativ/kumulativ

Betriebsratssitzungen können ganz oder teilweise als Video- und Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn dies dem Gesundheitsschutz der Betriebsratsmitglieder dient.

**2.** Jedes Mitglied versichert zu Beginn der Sitzung zu Protokoll, dass nur teilnahmeberechtigte Personen im Raum anwesend sind. Auf Nachfragen zur Anwesenheit betriebsratsfremder Personen im Raum ist wahrheitsgemäß zu antworten.

**3.** Die Durchführung einer virtuellen Sitzung ist zulässig, wenn alle Betriebsratsmitglieder über die gleichen technischen Möglichkeiten verfügen. Für die Durchführung von virtuellen Sitzungen nutzen die Betriebsratsmitglieder die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Technik (Mobiltelefon, Laptop, Bildschirm, Kamera etc.).

**4.** Die Durchführung von Betriebsratssitzungen mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgt mit folgendem mit folgenden Online-Tools: (einfügen, z.B. Zoom, WebEx, Teams). Mit der Einladung zu ganz oder teilweise mittels Video- und Telefonkonferenz stattfindenden Betriebsratssitzungen wird der Teilnahmelink zugesandt.

**5.** Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 30, 33, 34 und 51 BetrVG.